

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 12. Mai 2016

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung vom 04.05.2016 Nr. 44-5103-1-8 über die Auflösung der Grundschule Frickenhausen am Main und die Änderung der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt und der Grundschule Eibelstadt.....45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 22.04.2016 Nr. 12-1444.01-3-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2016.....46

Bek vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 201646

Bek vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2016.....47

Bek vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusospital Münsterstadt gGmbH für das Haushaltsjahr 201648

Bek vom 26.04.2016 Nr. 12-1444.03-1-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes des Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 201648

Bek vom 29.04.2016 Nr. 12-1444.12-1-4 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 201649

Bek vom 29.04.2016 Nr. 12-1444.12-2-3 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg.....49

Handwerkskammer Unterfranken

Bek vom 13.04.2016 Nr. Z1.1-0175-5-7-1 über die Satzung der Handwerkskammer für Unterfranken50

Amtlicher Teil

Verordnung über die Auflösung der Grundschule Frickenhausen am Main und die Änderung der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt und der Grundschule Eibelstadt

Vom 04.05.2016 Nr. 44-5103-1-8

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Frickenhausen, errichtet mit Rechtsverordnung vom 06.05.1969 Nr. II/7 – 4196 a 2 (RABl 1969 S. 62), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 27.03.1975 Nr. 240-4196 a 1 (RABl. 1975 S. 60), wird aufgelöst.

§ 2

1. Der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt, zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 06.04.1977, Nr. 240 – 4213 a 1/76 (RABl 1977 S. 88), wird auf das Gebiet der Stadtteile Zeubelried und Erlach ausgedehnt.
2. Der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt umfasst das Gebiet der Stadt Ochsenfurt.

§ 3

1. Der Schulsprengel der Grundschule Eibelstadt, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 11.09.1979, Nr. 240 - 4603 b 1 (RABl 1979 S. 269), wird auf das Gebiet der Gemeinde Frickenhausen ausgedehnt.
2. Der Schulsprengel der Grundschule Eibelstadt umfasst somit das Gebiet der Stadt Eibelstadt, des Marktes Sommerhausen, des Marktes Winterhausen und des Marktes Frickenhausen a. Main.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Würzburg, 04.05.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 5103

RABl 2016 S. 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 22.04.2016 Nr. 12-1444.01-3-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.04.2016 Nr. 12-1444.01-3-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 923.675 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **263.675 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Goldbach, 19.04.2016

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 46

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3

I.

Der Stiftungsrat der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.04.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan

Erträge	4.332.400,00 €
Aufwendungen	4.188.340,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	340.660,00 €
Ausgaben	120.311,50 €

2. Seniorenzentrum Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge	3.296.500,00 €
---------	----------------

Aufwendungen	3.417.520,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	11.000.000,00 €
Ausgaben	11.000.000,00 €

Hammelburg, 18. April 2016

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAPI 1512

RABI 2016 S. 46

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan	
Erträge	2.856.400,00 €
Aufwendungen	2.841.765,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	223.135,00 €
Ausgaben	155.000,00 €

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3

I.

Der Stiftungsrat der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
Erträge	2.974,00 €
Aufwendungen	1.835,00 €

Ein **Vermögensplan** wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Hammelburg, 18.04.2016

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAPI 1512

RABI 2016 S. 47

4. Seniorenheim Haus. Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan	
Erträge	1.531.200,00 €
Aufwendungen	1.495.320,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	84.880,00 €
Ausgaben	50.000,00 €

5. Carl-von-Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan	
Erträge	814.237,00 €
Aufwendungen	647.300,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	179.557,00 €
Ausgaben	25.000,00 €

6. Seniorenhaus Thulbatal, Oberthulba

im Erfolgsplan	
Erträge	1.286.450,00 €
Aufwendungen	1.286.450,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	40.000,00 €
Ausgaben	30.000,00 €

7. Seniorenheim Euerdorf

im Erfolgsplan	
Erträge	602.100,00 €
Aufwendungen	646.050,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	200.000,00 €
Ausgaben	200.000,00 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2016 werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenzentrum Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €
f) Seniorenhaus Thulbatal	50.000,00 €
g) Seniorenheim Euerdorf	50.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusspital Mun-
nerstadt gGmbH fur das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung vom 22.04.2016 Nr. 12-1512-12-3

I.

Der Stiftungsrat der Carl-von-He-schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 die Haushaltssatzung fur das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.04.2016 Nr. 12-1512-12-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewurdigt. Sie enthalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veroffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschaftsstelle der Carl-von-He-schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, wahrend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme offentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung offentlich bekannt gemacht.

Wurzburg, 22.04.2016
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlast der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Juliusspital Munnerstadt gGmbH fur das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

im **Erfolgsplan**

Ertrage	2.993.000,00 €
Aufwendungen	2.941.120,00 €

im **Vermögensplan**

Einnahmen	196.580,00 €
Ausgaben	192.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermogensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermachtigungen in den Vermogensplanen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hochstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplanen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.
Hammelburg, 18.04.2016

Marco Schafer
Geschaftsfuhrer

GAPI 1512

RABI 2016 S. 48

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
Deutscher Burgenwinkel fur das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung vom 26.04.2016 Nr. 12-1444.03-1-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 24.03.2016 die Haushaltssatzung fur das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.04.2016 Nr. 12-1444.03-1-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewurdigt. Die Haushaltssatzung enthalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veroffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschaftsraumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstrae 24, 96126 Maroldsweisach, wahrend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme offentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung offentlich bekannt gemacht.

Wurzburg, 27.04.2016
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes uber die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlast der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefugte Haushaltsplan fur das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schliet

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.600 €
und im Vermogenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.984,83 €
ab.	

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermachtigungen im Vermogenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Hohle der Umlage wird auf 100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlussel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Hochstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Moroldsweisach, 20.04.2016
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 29.04.2016 Nr. 12-1444.12-1-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.04.2016 Nr. 12-1444.12-1-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.04.2016
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	24.902.400 €
und Aufwendungen mit	24.902.400 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.555.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.915.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Würzburg, 25.04.2016
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 49

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 29.04.2016 Nr. 12-1444.12-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 07.04.2016 den Jahresabschluss 2013 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2013 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013:

„Aufgrund des Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 und 7 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn (+)/-fehlbetrag (-)
2013	82.587.366,93 €	+ 1.929.465,35 €*

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 07.04.2016 für den Jahresabschluss 2013 wird der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 in der aus der Anlage 1 und 2 ersichtlichen Fassung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 22.06.2015
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2016 S. 49

Handwerkskammer Unterfranken

Satzung der Handwerkskammer für Unterfranken

Bekanntmachung vom 13.04.2016 Nr. Z1-1-0175-6-7-1

I.

Mit Schreiben vom 13.04.2016 hat die Handwerkskammer für Unterfranken um Veröffentlichung der nachfolgenden Satzung gebeten.

Würzburg, 15.04.2016
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung

der Handwerkskammer für Unterfranken

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Dezember 2015, rechtsaufsichtlich genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit Schreiben vom 9. März 2016, Nr. H2-4400h/255/8, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2016 und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 7 vom 12. Mai 2016.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Bezirk und Mitglieder
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vollversammlung
- § 5 Stellvertreter
- § 6 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 7 Zuwahl von sachverständigen Personen
- § 8 Wahlprüfung
- § 9 Sachverständige
- § 10 Beschlussfassung der Vollversammlung
- § 11 Einberufung der Vollversammlung – Turnus der Sitzungen
- § 12 Einladung
- § 13 Leitung der Vollversammlung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Anträge – Niederschrift
- § 16 Schriftliche Beschlussfassung
- § 17 Wahlen in der Vollversammlung
- § 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung
- § 19 Vorstand – Zusammensetzung
- § 20 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstandes
- § 21 Aufgaben des Vorstandes – Schadenshaftung
- § 22 Sitzungen des Vorstandes – Einberufung – Beschlussfassung
- § 23 Vertretungsbefugnis
- § 24 Geschäftsführung
- § 25 Dienstverträge
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Wahl der Ausschüsse

§ 28 Beschlussfassung der Ausschüsse

§ 29 Ständige Ausschüsse

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 31 Berufsbildungsausschuss

§ 32 Beauftragte

§ 33 Haushalt

§ 34 Rechnungslegung

§ 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

§ 36 Satzungsänderung

§ 37 Aufsicht

§ 38 Bekanntmachungen

§ 39 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Mitglieder

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer für Unterfranken.

Sitz der Handwerkskammer ist Würzburg.

Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung (HwO) ausüben.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,

2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gem. § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,

4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41 a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Satz 1 HwO) zu führen,

4.a Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,

5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50 HwO) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2 HwO) zu führen,

6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40 a, 50 b, 51 e HwO),

7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,

9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks sowie des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,

10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,

11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,

12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Gewerbebetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,

13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,

14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Absatz 1 Nummer 4, 4a und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann Maßnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen des Handwerks fördern oder durchführen, sie kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§ 3 Organe

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B der Handwerksordnung beschäftigt sind.

(2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den

Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B Abschnitt 1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2) entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen (siehe unten stehende Tabelle) angehören, wobei das handwerksähnliche Gewerbe insgesamt mindestens mit einem selbstständigen Gewerbetreibenden und mindestens einem Arbeitnehmer vertreten sein soll.

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen 4 bis 7 vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

Gewerbegruppen	Selbstständige Gewerbetreibende	Arbeitnehmer
1. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 1-12, Anlage B zur HwO Abschnitt 1-3, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 1-9)	7	4
2. Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 13-26, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 4-11, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 10-16)	9	5
3. Holzgewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 27 u. 28, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 12-18, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 17-25)	4	2
4. Bekleidungs-, Textil und Ledergewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 29, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 19-27, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 26-40)	3	1
5. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 30-32, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 28-30, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 41-43)	2	1
6. Gesundheits- und Körperpflege- sowie chemische Reinigungsgewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 33-38, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 31-33, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 44-49)	6	2
7. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Anlage A zur HwO Nr. 39-41, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nr. 34-53, Anlage B zur HwO Abschnitt 2 Nr. 50-57)	1	1

(3) Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden. Die Verteilung der Sitze in der Vollversammlung soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit,

jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

(7) Im Übrigen gilt § 104 der Handwerksordnung.

§ 5 Stellvertreter

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gewerbegruppe nach § 4 Absatz 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung, und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbereitungen zur Vorbereitung auf die Sitzungen der Vollversammlung erfolgen, sofern die Vorbereitungen am selben Tag der Vollversammlung stattfinden.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz nach besonderen von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 7 Zuwahl von sachverständigen Personen

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2); ein Drittel müssen Arbeitnehmervertreter sein.

(2) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung (§ 14 Abs. 1). Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Arbeitnehmer anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter.

Über die Zuwahl ist zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 12 Absatz 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Wahlvorschläge können nur durch Beschluss des Vorstandes oder aus der Mitte der Vollversammlung eingereicht werden.

Vorschläge aus der Mitte der Vollversammlung bedürfen der Unterschrift von 15 Mitgliedern.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Vollversammlungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 8 Wahlprüfung

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 der Handwerksordnung, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 der Handwerksordnung sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 der Handwerksordnung obliegen dem Vorstand.

§ 9 Sachverständige

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und Zeitversäumnisse entschädigt.

§ 10 Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) zu veröffentlichen.

§ 11 Einberufung der Vollversammlung – Turnus der Sitzungen

(1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung abzuhalten; eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Sitzung der Vollversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

§ 12 Einladung

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.

§ 13 Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 12 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 15 Anträge – Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zugänglich zu machen, was auch durch eine Veröffentlichung im Rahmen eines nur den Mitgliedern der Vollversammlung vorbehaltenen Internetzugangs erfolgen kann. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu übersenden.

§ 16 Schriftliche Beschlussfassung

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit einer Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen. Die Frist muss mindestens sieben Tage seit Absendung der Mitteilung betragen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 17 Wahlen in der Vollversammlung

Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Außer bei der Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder, die in jedem Falle mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat, sind auch Wahlen durch Zuruf zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann ihre Geschäftsordnung durch Beschluss regeln.

§ 19 Vorstand – Zusammensetzung

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), der Inhaber bzw. Vertreter eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes (Arbeitgebervertreter) sein muss, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss (Präsidium), und neun weiteren Mitgliedern, und zwar sechs selbstständigen Gewerbetreibenden und drei Arbeitnehmervertretern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreis- handwerksmeister oder Innungsobmeister sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine

engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter der Leitung eines Vertreters des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstands genügt eine Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes – Schadenshaftung

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung; er bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Der Vorstand regelt die Durchführung der Verwaltung und das Zeichnungsrecht durch eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 22 Sitzungen des Vorstandes – Einberufung – Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer oder sein Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; §

16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 23 Vertretungsbefugnis

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichtet, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 24 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden vom Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geführt; bei Bedarf regelt der Hauptgeschäftsführer seine vorübergehende Vertretung durch Dienstanweisung. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(2) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Er haftet für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er, noch der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, noch weitere Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören.

(5) Der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer können als Angestellte beschäftigt oder als Beamte bestellt werden.

§ 25 Dienstverträge

(1) Der Vorstand nimmt Aufgaben im Rahmen der Diensttherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 2 wahr.

(2) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten der Handwerkskammer erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen. Für diese Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.

(3) Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die übrigen Dienstverträge der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Über die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer beschließt der Vorstand.

§ 26 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 der Geschäftsordnung ständige oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer

Beratungen zu berichten.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss; beim Rechnungsprüfungsausschuss ist sie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(4) § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 27 Wahl der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 17. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmervertreter sein. Hinsichtlich des Berufsbildungsausschusses gilt § 31.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für die Mitglieder sind in gleicher Anzahl Stellvertreter zu wählen, die der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören haben. Wiederwahl ist zulässig. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 28 Beschlussfassung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 29 Ständige Ausschüsse

Die Vollversammlung bildet als ständige Ausschüsse:

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
2. einen Berufsbildungsausschuss.

Außerdem können für einzelne Fälle besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei Inhabern bzw. Vertretern eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.

§ 31 Berufsbildungsausschuss

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre und verläuft parallel zur Vollversammlungperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(7) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(8) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42 a und 42 e bis 42 g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(9) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(10) Abweichend von Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

(11) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 14 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(12) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(13) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6, 11 und 12 entsprechend.

§ 32 Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.

(3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.

(4) Die Beauftragten sind mit einer vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 33 Haushalt

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese an die Vollversammlung zur Kenntnisnahme.

(5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 34 Rechnungslegung

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und Entlastung zu beantragen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Jahresrechnung ist unbeschadet der Prüfung durch den Prüfungsausschuss darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle (öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder kommunale Prüfungseinrichtung) zu prüfen. Die Vollversammlung entscheidet darüber, welche Prüfungseinrichtung beauftragt wird.

§ 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu genehmigen ist.

§ 36 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

§ 37 Aufsicht

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

§ 38 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Deutschen Handwerks Zeitung - Ausgabe Unterfranken - zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt www.hwk-ufz.de unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“; dabei ist sicherzustellen, dass in der Deutschen Handwerks Zeitung die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer veröffentlicht werden.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit im Änderungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

Würzburg, 13.04.2016

Handwerkskammer für Unterfranken

Hugo Neugebauer
Präsident

Dipl.-Kfm. Rolf Lauer
Hauptgeschäftsführer